

### INHALT

#### 2

- Leitartikel  
IRIS - Wechsel in der IRIS Redaktion

#### 3

##### DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESSELLSCHAFT

- Deutschland: LG Berlin zur e-mail Werbung
- Deutschland: Gericht verbietet Anwaltswerbung im Internet

#### 4

##### EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zwei neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

#### 5

- Europarat: Norwegen ratifiziert das Europäische Abkommen zum Urheberrecht im Rahmen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

##### EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission: Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zustimmung zu den beiden jüngsten WIPO-Verträgen

#### 6

- Europäische Kommission: Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Beteiligung der Republik Zypern am Programm MEDIA II

##### NATIONAL

##### RECHTSPRECHUNG

- Deutschland: Bundesgerichtshof wendet Richtlinie zur vergleichenden Werbung vor Ablauf ihrer Umsetzungsfrist an

#### 7

- Niederlande: Entscheidung der Medienbehörde ausgesetzt

- Frankreich: Bedingungen für die Übertragung der Spiele der Fußballweltmeisterschaft

#### 8

- Vereinigte Staaten: Gericht macht Verleger wegen Beihilfe und Anstiftung zum Mord zivilrechtlich haftbar
- Schweden: Oberstes Verwaltungsgericht verwirft Regierungsentscheidung

#### 9

- Irland: Religiöse Werbung
- Irland: Urheberrecht bei Spielfilmen

#### 10

- Frankreich: Erscheinungsbild des Fernsehsenders *Planète* nachgeahmt

##### GESETZGEBUNG

- Ungarn: Werbegesetz erlaubt Tabak- und Alkoholwerbung
- Ukraine: Konzept zur Entwicklung neuer Informationstechnologien gesetzlich verankert

#### 11

- Vereinigtes Königreich: Gesetz erlaubt Versteigerung von Funkfrequenzen
- Spanien: Genehmigung eines Dekrets zur Einsetzung eines Ausschusses für Sportübertragungen

##### RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Vereinigtes Königreich: Neuer Leitfaden für Rundfunkveranstalter

#### 12

- Vereinigtes Königreich: Jahresbericht 1997 über Verhaltenskodex bezüglich des Zugangs zu Regierungsinformationen

- Vereinigtes Königreich: Vierter Bericht des *Select Committee on Culture, Media and Sport*

- Italien: Gesetzesnovelle zur Abschaffung der Zensur

#### 13

- Schweiz: TV-Konzession für deutschen Privatsender
- Bulgarien: Gesetzesentwurf zur Regulierung der Medien

#### 14

##### NEUIGKEITEN

- Europäische Kommission: Genehmigung des neuen französischen Filmförderungsprogramms
- Jugoslawische Republik: Hörfunk- und Fernsehizenzen in Serbien erteilt
- Schweiz: Erste Konzession für sprachregionales Privatfernsehen erteilt

#### 15

- Deutschland: Unterschiedliche Stellungnahmen zum Ersten Strukturpapier der Direktoren der Landesmedienanstalten (DLM) zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten
- Vereinigtes Königreich: Erster Workshop über Katastrophen, Zusammenarbeit mit den Medien und Verhaltenskodex

- Vereinigtes Königreich: Telekom-Aufsichtsbehörde veröffentlicht Umfrage über Digitalfernsehen

#### 16

- Deutschland: Schleichwerbung im Sat.1-Regionalmagazin
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

## Wechsel in der IRIS Redaktion

Liebe Abonnenten, am 1. Juli 1998 habe ich die Koordination von IRIS übernommen. Die Ihnen vorliegende Ausgabe ist jedoch noch weitgehend unter der Federführung von Frédéric Pinard entstanden. Ihm möchte ich an dieser Stelle im Namen der Informationsstelle und, wenn Sie erlauben, auch der Leser ganz herzlich für seine hervorragende Arbeit danken, die in Qualität und Engagement weit über die Erfüllung der Aufgaben eines Koordinators *ad interim* hinausging. Frédéric wird ab August im *programme for comparison of media law and media policies* des Zentrums für Sozialrechtliche Studien (*Center for Socio-Legal Studies*) der Universität Oxford mitarbeiten. Wir wünschen ihm weiterhin viel Erfolg.

IRIS ist für mich aufgrund meiner früheren Tätigkeit als Anwältin einer Brüsseler Kanzlei eine gute alte Bekannte und war mir bei meiner Arbeit oft von Nutzen. Ich hoffe, daß IRIS auch Ihren Wünschen und Bedürfnissen gerecht wird und sehe es als meine dringlichste Aufgabe an, im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der Informationsstelle - den Informationsfluß innerhalb der audiovisuellen Industrie zu verbessern und den Überblick über den Markt sowie dessen Transparenz zu fördern - zur Zufriedenheit unserer Abonnenten beizutragen. In diesem Sinne hoffe ich auf eine gute Zusammenarbeit und möchte Sie bitten, diese auch von Ihrer Seite aus aktiv zu gestalten. In der anstehenden Sommerpause von IRIS werde ich über mögliche Verbesserungen der Zeitschrift nachdenken. Anregungen sind sehr willkommen. Zusätzlich zu unseren Ihnen bereits bekannten Koordinaten können Sie mich deshalb ab sofort auch per E-mail unter **IRIS@obs.coe.int** erreichen.

Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit!

Susanne Nikoltchev  
IRIS Koordinatorin

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Dr. Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Dr. Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Dr. Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** L. Frederik Cederqvist, *Communications Media Center* – Bertrand Delcros, *Légipresse* (Frankreich) – Valentin Georgiev, Georgiev, Todorov & Co. (Bulgarien) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Helene Hillerström, TV4 (Schweden) – Peter Losse, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Stefan Sporn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht, Universität Gent (Belgien).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Coordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – David Hancock – Martine Müller – Stefan Pooth – Lazare Rabineau • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Frédéric Pinard, European Audiovisual Observatory – Anne-Claire Shephard, European Audiovisual Observatory • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

### Deutschland: LG Berlin zur e-mail Werbung

Nachdem bereits im Dezember 1997 das Landgericht (LG) Traunstein erstmalig die unaufgeforderte Zusendung von Werbe-e-mails über Internet untersagt hatte, hat sich inzwischen auch das LG Berlin in zwei Beschlüssen dieser Rechtsprechung angeschlossen.

Bereits seit längerem besteht eine gefestigte Rechtsprechung, daß die unerbetene Zusendung von Werbung und Prospekten durch Telefax gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 823 I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verstößt, sofern der Empfänger nicht mit der Zusendung einverstanden ist oder sein Einverständnis nicht wegen einer bereits bestehenden Geschäftsverbindung vermutet werden kann.

Mit Urteil vom 3. Februar 1988 hatte der BGH auch die Zusendung von unverlangten Werbe-e-mails über Bildschirmtext (BTX) als wettbewerbswidrig eingestuft. Bildschirmtext ist im Gegensatz zum Internet ein geschlossenes technisches System, das von der damaligen Deutschen Bundespost betrieben wurde. Der BGH argumentierte, daß es von den durch die Werbung angesprochenen Verkehrskreisen als untragbar angesehen werde, die Werbe-e-mails von den übrigen trennen und dafür zusätzliche Telefongebühren aufbringen zu müssen.

In seinen beiden Beschlüssen hat das LG Berlin zur Feststellung der Wettbewerbswidrigkeit der Zusendung von Werbe-e-Mails über Internet ebenfalls darauf abgestellt, daß der Empfänger unter Aufwendung von Zeit, Geld und Mühe die Werbe-e-mails aussortieren muß. Das Gericht sah es als unwesentlich für die Frage der Wettbewerbswidrigkeit an, ob der Empfänger der Werbe-e-mail eine Privatperson, ein Freiberufler oder ein Gewerbetreibender ist.

LG Traunstein, Beschluß vom 18. Dezember 1997, Az. 2 HK O 3755/97 [http://www.netlaw.de/urteile/Igts\\_02.htm](http://www.netlaw.de/urteile/Igts_02.htm);  
LG Berlin, Beschluß vom 2. April 1998, Az. 16 O 201/98 <http://www.online-recht.de/vorent.html?LGBerlin980402>;  
LG Berlin, Beschluß vom 14. Mai 1998, Az. 16 O 301/98 <http://www.onlinerecht.de/vorent.html?LGBerlin980514>  
In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfram Schnur,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### Deutschland: Gericht verbietet Anwaltswerbung im Internet

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in einer Entscheidung vom 20. Mai 1998 eine Beschlußverfügung des Landgerichts vom 18. Februar 1998 bestätigt, wonach es einem Rechtsanwalt untersagt ist, zu Zwecken des Wettbewerbes im Internet in Verbindung mit der Präsentation seiner Person ein Gästebuch zu führen.

Der Entscheidung liegt der Sachverhalt zugrunde, daß ein Rechtsanwalt auf seiner Homepage im Internet ein Gästebuch unterhält, in welches sich jedermann eintragen kann, so daß die dann dort abgelegten Informationen von allen Nutzern der Homepage gelesen werden können.

Der von der Entscheidung betroffene Anwalt bringt vor, durch das Vorhalten seines Gästebuches betreibe er keine Werbung. Das Gästebuch diene nicht der Sammlung von Aufträgen und Adressen, sondern sei ein Kommunikationsmittel wie Brief, Telefon oder Telefax. Verwiesen wird ferner darauf, daß nach den Standesregeln der Rechtsanwälte der europäischen Gemeinschaft persönliche Werbung als an einem Ort vorgenommen gelte, wo sie zulässig sei. Danach sei es in einer Anwaltskanzlei erlaubt, im Internet zu werben, sofern der Anwalt mit dieser Werbung in erster Linie im Ausland lebende Personen ansprechen wolle und die Werbemaßnahme dort erlaubt sei.

Das Gericht dagegen vertritt die Auffassung, daß es sich bei dem Sachverhalt um eine unsachliche, nicht mit § 43 b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu vereinbarende Werbung handele, die nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu untersagen war.

Gesehen wird die Gefahr, daß typischerweise regelmäßig positive Dinge niedergeschrieben werden, die *de facto* für den in der Homepage dargestellten Rechtsanwalt werben.

Zudem wird darauf hingewiesen, daß der Anwalt den Inhalt des Gästebuches nicht beeinflussen kann und davon auszugehen ist, daß nicht rund um die Uhr jegliche Einträge im Gästebuch überwacht werden. Auf der Grundlage dieser Argumentation wird die Begehungsgefahr einer unsachlichen Werbung begründet.

Die Standesregeln der Rechtsanwälte in der europäischen Gemeinschaft werden vom Gericht nicht in Betracht gezogen, da sie mangels Normqualität der BRAO nicht vorgehen.

Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. Mai 1998 in deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## Europarat

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zwei neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

#### 1. Schöpfer gegen die Schweiz, 20. Mai 1998

Verurteilung eines Rechtsanwalts, der die örtliche Justizverwaltung bei einer Pressekonferenz kritisiert hatte: Kein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Im Jahr 1992 gab der Rechtsanwalt und frühere Politiker Schöpfer in Luzern eine Pressekonferenz, in der er erklärte, in seinem Bezirk würden die Menschenrechte in höchstem Grade verletzt. Insbesondere beklagte er sich darüber, daß einer seiner Mandanten in Untersuchungshaft sei. Nach Schöpfers Worten wurde sein Mandant ohne Haftbefehl festgehalten. Schöpfer forderte den sofortigen Rücktritt des Präfekten und der Bezirksbeamten. Als letzte Hoffnung bleibe ihm nur noch der Weg über die Presse.

Kurz darauf leitete die Aufsichtsbehörde für die Luzerner Anwaltschaft ein Disziplinarverfahren gegen Schöpfer ein, da dieser mit seinen Behauptungen bei der Pressekonferenz gegen seine Berufsehre als Anwalt verstoßen habe. Die Aufsichtsbehörde war der Auffassung, der Ton der Kritik Schöpfers sei nicht hinnehmbar, und er habe unwahre Behauptungen aufgestellt. Gegen Schöpfer wurde eine Geldstrafe in Höhe von CHF 500 verhängt. Eine Berufung gegen diese Entscheidung wurde vom Bundesgericht abgelehnt.

Schöpfer wandte sich an die Europäische Menschenrechtskommission, da die gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle. Ähnlich wie die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 9. April 1997 kam jetzt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

Hinsichtlich der Frage, ob die Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit des Beschwerdeführers in einer demokratischen Gesellschaft nötig sei, um die Autorität und Unvoreingenommenheit der Justiz zu wahren, wiederholt das Gericht, daß den Rechtsanwälten aufgrund ihrer Sonderstellung in der Justiz eine zentrale Stellung als Vermittler zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten zukomme, und daß die Gerichte als Garanten der Gerechtigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit haben müßten. Angesichts der Schlüsselrolle der Anwälte in diesem Bereich befand es der EGMR für legitim, von den Anwälten zu erwarten, daß sie einen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Rechtspflege leisten und so das öffentliche Vertrauen in sie erhalten. Der EGMR stellt fest, daß Schöpfer die Justiz zuerst öffentlich kritisiert und erst danach den Rechtsweg beschritten habe. Dieser habe sich im Hinblick auf die fragliche Beschwerde auch als wirksam erwiesen.

Der EGMR räumte ein, daß auch Rechtsanwälte ein Recht auf freie Meinungsäußerung hätten und sicherlich berechtigt seien, die Justiz öffentlich zu kommentieren, betonte aber gleichzeitig, daß die Kritik bestimmte Grenzen nicht überschreiten dürfe. Es müsse zwischen verschiedenen Interessen abgewogen werden und zwar zwischen (1) dem Recht der Öffentlichkeit, über Fragen, die sich aus Entscheidungen der Justiz ergeben, informiert zu werden, (2) den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und (3) der Würde des Anwaltsberufs. Der Gerichtshof schloß sich im übrigen den Feststellungen der Aufsichtsbehörde an, da diese im Vergleich zu einem internationalen Gericht besser entscheiden könne, wie die richtige Abwägung zu einem gegebenen Zeitpunkt aussehen könne. Auch im Hinblick auf die geringe Höhe der gegen den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafe kommt der EGMR (mit 7:2 Stimmen) zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliege.

#### 2. Incal gegen die Türkei, 9. Juni 1998

Verurteilung wegen Mitwirkung an der Vorbereitung eines Flugblatts, das Kritik an der Regierung und Unterstützung politischer Aktionen der kurdischen Bevölkerung beinhaltet, wird als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention gewertet.

Der Rechtsanwalt Incal, zur fraglichen Zeit Mitglied der Arbeiterpartei des Volkes (*HEP*), Ortsverband Izmir, war 1992 verantwortlich für die Herausgabe eines Flugblattes, in dem an den örtlichen Behörden Kritik wegen der Kampagne gegen die kurdische Bevölkerung geübt wurde. Die Genehmigung zur Verteilung des Flugblatts wurde bei der Präfektur Izmir beantragt, von dieser jedoch mit der Begründung verweigert, das Flugblatt enthalte separatistische Propaganda, die geeignet sei, das Volk zum Widerstand gegen die Regierung und zur Begehung von Straftaten aufzuhetzen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Staatssicherheitsgericht eine einstweilige Verfügung, mit der es die Beschlagnahme der Flugblätter anordnete und ihre Verteilung untersagte. Gegen Incal wurde ein Strafverfahren eingeleitet, und das Staatssicherheitsgericht Izmir verurteilte ihn zu fast sieben Monaten Haft und einer Geldstrafe. Durch die Verurteilung wurde Incal zugleich vom Staatsdienst und von der Teilnahme an verschiedenen politischen und sozialen Aktivitäten ausgeschlossen.

Incal wandte sich an die Europäische Kommission. In ihrem Bericht vom 25. Februar 1997 kam die Kommission zu dem Schluß, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 sowie auch gegen Artikel 6 (Recht auf faire Verhandlung) vorlag. Der EGMR ist nun zu demselben Ergebnis gekommen.

Das Gericht bekräftigt seine Rechtsprechung hinsichtlich der wichtigen Rolle des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft und betont die Bedeutung dieses Rechts insbesondere für politische Parteien und deren aktive Mitglieder (siehe auch EGMR, 30. Januar 1998, Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei und andere gegen die Türkei). Darüber hinaus stellt das Gericht klar, daß die Grenzen des Zulässigen bei Kritik an der Regierung weiter seien als bei Kritik an Privatpersonen oder auch Politikern. In einem demokratischen System müßten die Handlungen und Unterlassungen der Regierung nicht nur durch die Legislative und die Judikative, sondern auch durch die öffentliche Meinung gründlich überprüft werden.



Das Gericht stellt fest, daß das Flugblatt tatsächlich virulente Bemerkungen zur Politik der türkischen Regierung enthalte und die Bevölkerung kurdischer Abstammung aufrufe, sich zusammenzuschließen, um politische Forderungen zu stellen und "Nachbarschaftsausschüsse" zu organisieren. Dem Gericht zufolge können diese Aufrufe jedoch nicht als Aufhetzung zu Gewalt, Feindschaft oder Haß zwischen den Bürgern ausgelegt werden. Weiter stellt das Gericht auf die Radikalität der Maßnahmen der türkischen Polizei und der Justizbehörden und speziell auf deren präventiven Charakter ab. Hinsichtlich der Probleme mit der Bekämpfung des Terrorismus in der Region stellt das Gericht fest, daß die Umstände des vorliegenden Falles nicht mit denen im Fall Zana (*siehe* IRIS 1998-4: 3) vergleichbar seien und daß Incal in keiner Weise für die Terrorismusprobleme in der Region Izmir verantwortlich gemacht werden könne. Das Gericht kommt einstimmig zu dem Schluß, daß Incals Verurteilung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war und daher gegen Artikel 10 der Konvention verstößt. Betont werden muß, daß das Gericht auch einen Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention feststellt, da Incal als Zivilist vor einem Gericht erscheinen mußte, das teilweise aus Mitgliedern der Streitkräfte bestand. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Beschwerdeführer mit Recht an der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Staatssicherheitsgerichts Izmir zweifeln durfte. Daher liegt ein Verstoß gegen Artikel 6, Absatz 1, der Konvention vor, der u.a. in Strafsachen eine faire öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht garantiert.

In englischer und französischer Sprache auf der Website des EGMR unter <http://www.dhcour.coe.fr/eng/judgments.htm> sowie über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,  
Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht,  
Universität Gent)

## Europarat: Norwegen ratifiziert das Europäische Abkommen zum Urheberrecht im Rahmen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

Am 19. Juni hat Norwegen das Europäische Abkommen über urheberrechtliche und verwandte Fragen im Rahmen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks ratifiziert, das seit dem 11. Mai 1994 zur Unterzeichnung aufliegt. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Satellitenübertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Mit ihm sollen für die Inhaber von Rechten an via Satellit übertragenen Werken und anderen Beiträgen bestehende Probleme gelöst werden. Zu diesem Zweck definiert das Abkommen Kriterien, mit deren Hilfe das Hoheitsgebiet, auf dem die Übertragungshandlung stattfindet, festgelegt und das im Bereich Urheberrecht und verwandte Rechte geltende Recht identifiziert werden kann. Mit dem Abkommen wird ebenfalls eine Mindestharmonisierung des Schutzes der verschiedenen Rechtsinhaber eingeführt.

Nach der Ratifikation durch sieben Staaten, von denen wenigstens fünf Mitglieder des Europarates sein müssen, wird das Abkommen in Kraft treten. Norwegen ist das erste Land, das diesen internationalen Vertrag ratifiziert hat.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europäische Union

### Europäische Kommission: Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zustimmung zu den beiden jüngsten WIPO-Verträgen

Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates der Europäischen Union über die Zustimmung im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu zwei WIPO-Verträgen vorgelegt, von denen sich der eine auf das Urheberrecht und der andere auf Darbietungen und Tonträger bezieht (*siehe* IRIS 1997-1: 5). Zur Begründung verweist die Kommission auf die ähnlichen Ziele, die mit den beiden WIPO-Verträgen angestrebt werden, auf den von der Kommission bereits unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie über Urheberrechte und verwandte Rechte in der Informationsgesellschaft (*siehe* IRIS 1998-1: 4) sowie auf die „AETR“-Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Letztere besagt, daß die Kommission zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten an Stelle der Mitgliedstaaten handelt, sofern diese Verpflichtungen aus Regeln herrühren, welche die Gemeinschaft für die Durchführung einer gemeinsamen im Vertrag vorgesehenen Politik auf Gemeinschaftsebene eingeführt hat. Der Ratsvorsitzende ist somit befugt, die Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär der WIPO zu hinterlegen, sobald die vorhandenen Gemeinschaftsvorschriften angepaßt und in die Verträge eingearbeitet worden sind. In künftigen WIPO Sitzungen und Versammlungen würde dann die Kommission die Europäische Gemeinschaft repräsentieren und in ihrem Namen verhandeln. Die im Namen der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission vertretenen Positionen würden entweder gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten in den zuständigen Gruppen des Rates oder in *ad hoc* während der Arbeitssitzungen der WIPO einberufenen Sitzungen erarbeitet werden.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zustimmung im Namen der Europäischen Gemeinschaft zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger. EG-Amtsblatt vom 30. Mai 1998, Nr. C 165: 8. In französischer, englischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Europäische Kommission: Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Beteiligung der Republik Zypern am Programm MEDIA II

Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates der Europäischen Union vorgelegt, der die Zustimmung zu einem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Zypern zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im audiovisuellen Bereich und zur Beteiligung Zyperns am Programm MEDIA II betrifft. Sie befolgt damit die in der Entschließung des Assoziierungsrates Europäische Union/Zypern vom 12. Juni 1995 vorgesehene Strategie des Vorabbeitritts.

Das anvisierte Abkommen, das für die gesamte Laufzeit des Programms MEDIA II, also bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen werden soll, sieht in Artikel 1 vor, daß die Republik Zypern an sämtlichen Aktionen im Rahmen des Programms teilnimmt und dabei die in den Beschlüssen 95/563/EG und 95/564/EG zur Aufstellung dieses Programms festgelegten Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen beachtet. Zypern würde sich verpflichten, hierzu auf nationaler Ebene die geeigneten Strukturen und Mechanismen zu schaffen sowie die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Koordination und Organisation der Durchführung des Programms MEDIA II benötigt werden; dazu gehört auch die Schaffung einer MEDIA-Desk in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (Artikel 4). Es würde ein gemischter Ausschuß eingerichtet, der für die Durchführung des Abkommens zuständig wäre (Artikel 6). Auch eine Betreuung des Fortschritts bei der Angleichung der gesetzlichen Vorschriften im audiovisuellen Bereich ist vorgesehen und zwar besonders im Hinblick auf die Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung.

Das Abkommen soll am ersten Tag des auf die Mitteilung der Vertragsparteien über den Abschluß der jeweiligen Verfahren folgenden Monats in Kraft treten.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß eines bilateralen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Beteiligung der Republik Zypern an einem Gemeinschaftsprogramm im Rahmen der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im audiovisuellen Bereich, einschließlich der Beteiligung am Programm MEDIA II. EG-Amtsblatt vom 28. Mai 1998 Nr. C162: 6-9.

In französischer, englischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## National

### RECHTSPRECHUNG

#### Deutschland: Bundesgerichtshof wendet Richtlinie zur vergleichenden Werbung vor Ablauf ihrer Umsetzungsfrist an

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil von Anfang Februar diesen Jahres seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, derzufolge vergleichende Werbung grundsätzlich wegen Verstoßes gegen § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) wettbewerbswidrig sei (siehe IRIS 1998-3:3). Gleichzeitig hat er die Bestimmungen der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG (siehe IRIS 1997-10: 4) über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung zur Streitentscheidung herangezogen – dies bereits vor Ablauf der den Mitgliedstaaten eingeräumten Umsetzungsfrist.

Ausgangspunkt des dem BGH im Wege der Revision unterbreiteten Rechtsstreits war unter anderem ein auf § 1 UWG gestützter Unterlassungsanspruch. Geklagt hatte die für Deutschland alleinige Vertriebsgesellschaft eines amerikanischen Sportartikelherstellers mit den Schwerpunkten Golf und Tennis. Der Beklagte, der Tennisartikel vertrieb, hatte in seinem Werbematerial die Aussage getroffen: "Billige Composite Rackets (Graphite-Fiberglas) muten wir Ihnen nicht zu". Dies war seitens der Klägerin als herabsetzende vergleichende Werbung beanstandet worden.

Diese Ansicht teilt der BGH, bezieht jedoch die Regelungen der Richtlinie 97/55/EG in die Entscheidung ein. Im Rahmen der Auslegung der Generalklausel des § 1 UWG, der Unterlassungs- bzw. Schadensersatzansprüche bei gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen vorsieht, sei eine richtlinienkonforme Auslegung geboten. Die weite Fassung der Generalklausel erlaube bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Berücksichtigung der Richtlinienbestimmungen. Nicht allein die gesetzgebenden Körperschaften, sondern auch die Judikative sei zur Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Es bestehe zwar nicht bereits mit Verabschiedung der Richtlinie eine entsprechende Bindung. Die Möglichkeit der richterlichen Rechtsfortbildung bei der Anwendung von wertungsoffenen Tatbeständen sei vorliegend jedoch zu nutzen und damit von der Festschreibung bisheriger (abweichender) Rechtsprechungsgrundsätze abzusehen, wenn – wie hier – mit Ablauf der Umsetzungsfrist diese ohnehin nicht aufrecht zu halten wären. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gebe insoweit den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, Maßnahmen zu unterlassen, die von der Zielsetzung einer Richtlinie wegführten. Ein Eingriff in die Kompetenzen des Gesetzgebers sei in einem solchen Vorgehen nicht zu erblicken, solange sich die Konformität mittels Auslegung im nationalen Recht herstellen lasse. Daher müßten die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis h) der Richtlinie Berücksichtigung finden, in denen die Voraussetzungen für einen zulässigen Werbevergleich niedergelegt sind. Im entschiedenen Fall handelte es sich bei der streitigen Aussage um eine pauschale Herabsetzung. Der BGH sah darin einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Buchstabe e) in Form einer Herausstellung des Konkurrenzangebots als minderwertig.

Urteil vom 5. Februar 1998 – I ZR 211/95. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## Niederlande: Entscheidung der Medienbehörde ausgesetzt

In einem Schnellverfahren vor einem Amsterdamer Gericht stand auf Antrag der *Holland Media Groep (HMG)* und anderer Antragsteller die Entscheidung der niederländischen Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) auf dem Prüfstand, nach der aufgrund der geänderten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (97/36/CE, Artikel 1 und 2, Absatz 2 und 3) Programme, die von den Kommerzkanälen *RTL 4* und *RTL 5* ausgestrahlt werden, als Programme einer inländischen Rundfunkorganisation gelten sollen. Der Medienbehörde zufolge werden Entscheidungen über die Programmgestaltung von *RTL 4* und *RTL 5* in den Niederlanden getroffen. Nach der Entscheidung der Medienbehörde fallen diese Kanäle daher in ihren Zuständigkeitsbereich und benötigen demzufolge eine Sendegenehmigung der Medienbehörde. Das Gericht hat die Entscheidung der Medienbehörde nun ausgesetzt.

Der Richter war der Auffassung, daß ein Schnellverfahren sich nicht für die in diesem Fall erforderlichen Tatsachenerforschungen eigne. Da die Programme von *RTL 4* und *RTL 5* außerdem zumindest in einem gewissen Ausmaß bereits von Luxemburger Behörden kontrolliert würden, habe die Medienbehörde kein dringendes Interesse daran, die direkte Kontrolle über *RTL 4* und *RTL 5* zu übernehmen.

**President arrondissementsrechtbank Amsterdam, 20. Mai 1998. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Mediaforum)

## Frankreich: Bedingungen für die Übertragung der Spiele der Fußballweltmeisterschaft

In Frankreich ist der Wettbewerb zwischen den digital via Satellit ausgestrahlten Programmpaketen (*TPS, Canal Plus* und *AB Sat*) in vollem Gange. Vor einiger Zeit protestierte *Canal Plus* dagegen, daß die öffentlichen Sender *France 2* und *France 3* einen Vertrag über Exklusivübertragung mit *TPS* abschließen dürften. Auch diesmal war es *Canal Plus*, der das Gericht aufforderte, *France 2* die Weiterübertragung der Fußballweltmeisterschaftsspiele im Rahmen des Programms *Superfoot 98* zu verbieten. Am 25. Mai 1998 lehnte das Handelsgericht Paris den Antrag von *Canal Plus* ab.

Das von *France 2* und *France 3* geschaffene Programm *Superfoot 98* im Format 16:9 dient ausschließlich der Weiterübertragung aller Begegnungen der Fußballweltmeisterschaft und wird mit dem *TPS*-Paket ausgestrahlt, ohne daß den Abonnenten hierfür zusätzliche Kosten berechnet werden.

Vor Gericht machte *Canal Plus* hauptsächlich geltend, daß die Gründung von *Superfoot* gegen Artikel 3 § 12 der ERU-Satzung (Europäische Rundfunkunion) verstieße. Diese Vorschrift verbietet die Abtretung der Übertragungsrechte für ein Programm „an eine andere Rundfunkanstalt“. Das Handelsgericht Paris war der Meinung, daß *Superfoot 98* nicht diesem Begriff gemäß seiner Definition in der neuen, geänderten Version der Gemeinschaftsrichtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vom 30. Juni 1997 entspreche. Hier heißt es, daß man unter einer Fernsehanstalt diejenigen natürlichen oder juristischen Personen versteht, die die redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung der Programmpläne und der ausgestrahlten Programme tragen. *Superfoot* ist gemäß der Rechtsprechung des Handelsgerichts jedoch ein zeitlich begrenzter Sender, der unter der redaktionellen Verantwortung von *France 2* steht und nur Fußballspiele der Weltmeisterschaft ausstrahlt. *Superfoot* besitzt somit nicht die Eigenschaften einer Rundfunkanstalt.

*Canal Plus* entwickelte anschließend eine zweite Argumentationskette und trug vor, daß *France 2 Superfoot* gegründet habe, ohne dessen Programmgestaltung mit den anderen Fernsehsendern, die Mitglied des Verbandes der französischen Rundfunkanstalten *GRF (TF1 und Canal Plus)* sind, abzustimmen. Der Verband besitzt für Frankreich die Weiterübertragungsrechte der Fußballweltmeisterschaft und vertritt die französischen Rundfunkanstalten in der ERU. Das Gericht wies darauf hin, daß *France 2* sich sehr wohl um Verständigung mit den anderen Sendern bemüht hatte, was dazu führte, daß die Spiele auf die verschiedenen Sender mit Vollprogramm (mit Ausnahme von *M6*, der in einem anderen Rechtsstreit gegen seinen Ausschluß aus dem Verband *GRF* klagt) verteilt wurden.

Schließlich warf *Canal Plus France 2* unlauteren Wettbewerb vor. Auch dieses Argument wurde vom Handelsgericht Paris verworfen. Der Erwerb der Übertragungsrechte durch den Verband *GRF* stelle keine „Art Unteilbarkeit“ dar, über deren Verwendung durch eines der Mitglieder nur einstimmig beschlossen werden könne. Das Gericht weist im übrigen darauf hin, daß es *Canal Plus* frei stand, seine Rechte kostenlos an die von ihm - *Canal Plus* - ausgestrahlten Digitalsender *Canal Bleu* und *Canal Jaune* abzutreten. Daß *France 2* den Mitbewerbern gegenüber seine Pläne nicht vollständig offengelegt habe, um im geeigneten Moment von dem Überraschungseffekt zu profitieren, könne, so das Gericht weiter, als übliche Wettbewerbspraxis betrachtet werden und erfülle nicht den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs.

**Handelsgericht Paris, Urteil vom 25. Mai 1998. SA Canal Plus gegen SA France 2. In französischer Sprache über den Dokumentdienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Bertrand Delcros  
Directeur juridique de Radio France)



## Vereinigte Staaten: Gericht macht Verleger wegen Beihilfe und Anstiftung zum Mord zivilrechtlich haftbar

In den USA lehnte der Oberste Gerichtshof kürzlich den Berufungsantrag eines Verlegers ab, der argumentiert hatte, daß das im ersten Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung ihn davor schütze, für das kriminelle Verhalten Dritter aufzukommen, die zur Begehung eines Mordes der Anleitung eines der Bücher folgten, die bei diesem Verleger erschienen waren. Die Weigerung des Obersten Gerichtshofs, den Fall zu verhandeln, führt zur Aufrechterhaltung des Urteils des amerikanischen Berufungsgerichtes des vierten Rechtsbezirks (*Forth Circuit*) vom vergangenen Jahr, wonach der Verleger zivilrechtlich belangt werden und zur Leistung von Schadenersatz verurteilt werden kann.

Lawrence Horn hatte James Perry mit dem Mord an seiner Exfrau Mildred und an seinem achtjährigen Sohn Trevor beauftragt. Horn wollte dadurch in den Besitz von 2 Millionen US-Dollar gelangen, die seinem Sohn als Schmerzensgeld für Körperverletzungen, in deren Folge dieser eine unheilbare Lähmung davongetragen hatte, zugesprochen worden waren. Bei der Ausführung des Doppelmordes verfuhr Perry nach einem bei besagtem Antragsteller, *Paladin Press*, erschienenen Buch mit dem Titel „*Hit Man: A Technical Manual for Independent Contractors*“ („Zielscheibe Mensch: Ein technisches Handbuch für selbständige Auftragnehmer“). Die Angehörigen der Mordopfer verklagten *Paladin Press* für die im Buch enthaltene klare Anleitung zum Verbrechen und forderten Schadenersatz wegen Beihilfe und Anstiftung zum Mord.

*Paladin Press* versuchte, die Klage mit dem Argument abzuwehren, daß das verfassungsmäßig verbürgte Recht auf freie Meinungsäußerung einen vollständigen Schutz vor zivilrechtlichen Schadenersatzklagen darstelle. Das Berufungsgericht teilte diese Auffassung nicht. Das Recht auf freie Meinungsäußerung schütze nicht vor Schadenersatzklagen wegen Beihilfe und Anstiftung zu Verbrechen, habe doch der Beklagte den ausdrücklichen Vorsatz der Beihilfe und Anstiftung zu einem Verbrechen gehabt. Nach Auffassung des Gerichts enthalte das bei *Paladin Press* erschienene Buch eine hinreichend ausführliche Anleitung für die vorsätzliche Planung, Verübung und Vertuschung von Verbrechen und stifte ausdrücklich zu einer solchen Verhaltensweise an. Wie das Gericht weiter ausführte, schließe die Tatsache, daß die im Buch enthaltenen Ratschläge für niemand Konkretes, sondern für eine breite Leserschaft bestimmt seien, die zivilrechtlichen Haftung nicht aus.

**United States Court of Appeals, 4. Dezember 1998, Nr. 96-2412 (CA-95-3811-AW), Vivian Rice u.a. gegen *The Paladin enterprises* u.a.** In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(L. Frederik Cederqvist,  
*Communications Media Center*)

## Schweden: Oberstes Verwaltungsgericht verwirft Regierungsentscheidung

Die letzte Instanz des schwedischen Verwaltungsgerichts (*Regeringsrätten*) hat vor kurzem die Entscheidung der schwedischen Regierung, Texte aus der Bibel der Church of Scientology als streng geheim zu klassifizieren, aufgehoben. Die Bibeltexte unterliegen grundsätzlich dem schwedischen Grundsatz der Zugänglichkeit öffentlicher Dokumente. Der Streitfall begann, als die Church of Scientology eine schwedische Privatperson, die die geheimen und heiligen Texte des Scientology-Gründers Ron Hubbard im Internet veröffentlicht hatte, wegen Verletzung des Urheberrechts anzeigte.

Parallel zu dem Gerichtsverfahren beklagte sich die betreffende Privatperson darüber, wie religiöse Bewegungen und insbesondere die Church of Scientology in Schweden behandelt würden. Daraufhin wurden die Texte auch im schwedischen Parlament Gegenstand einer Untersuchung. Da nach einem fest etablierten Grundsatz Dokumente, die sich in einem Gericht oder einer anderen öffentlichen Stelle befinden, öffentliche Materialien sind, die für die Öffentlichkeit bei der betreffenden Stelle zugänglich sind, konnte die Öffentlichkeit die genannten Texte beim erstinstanzlichen Gericht (bei dem die Scientologen geklagt hatten) und auch im schwedischen Parlament in Augenschein nehmen. In der Praxis wurden die Texte (sowohl im Gericht als auch im Parlament) von Scientologen in Anspruch genommen, die darin lasen, so daß kein anderer einen Blick darauf werfen konnte. Die Texte gehören zum heiligsten und geheimsten Schriftgut der Scientologen, und ihre Lektüre setzt zunächst zahlreiche teure Kurse bei der Church of Scientology voraus.

Amerikanische Behörden hatten die schwedische Regierung unter Druck gesetzt und aufgefordert, das Urheberrecht amerikanischer Organisationen zu achten. Unter Verweis auf die diplomatischen Beziehungen zu den USA beschloß die schwedische Regierung vor kurzem, die Scientology-Texte als streng geheim zu klassifizieren.

Diese Entscheidung wurde durch den daraufhin angerufenen Obersten Verwaltungsgerichtshof (*Regeringsrätten*) wieder aufgehoben. Dem Gericht zufolge setzt die Klassifikation eines Textes als geheim voraus, daß sein Inhalt selbst die internationalen Beziehungen gefährdet. In diesem Fall jedoch sei nicht der Inhalt der Scientology-Texte selbst das Problem, sondern vielmehr die Tatsache, daß das schwedische Recht sie für die Öffentlichkeit zugänglich macht. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, daß der Grundsatz der Zugänglichkeit öffentlicher Dokumente und das Urheberrecht sich nicht gegenseitig ausschließen. Öffentliche Dokumente könnten urheberrechtlich geschützt sein, obwohl sie in einer Behörde öffentlich zugänglich seien. Die Dokumente dürften nicht vervielfältigt werden, sondern seien nur in der Behörde in der spezifischen physischen Form zugänglich, in der sie dort vorhanden seien. Unter Copyright-Juristen ist daher in Schweden die Auffassung weit verbreitet, daß der Scientology-Fall sich nicht von anderen Fällen unterscheide, bei denen es um das Urheberrecht an öffentlichen Texten geht.

**Regeringsrätten beslut 735797.** In schwedischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström,  
TV4)



## Irland: Religiöse Werbung

In einem Normenkontrollverfahren hat der irische Supreme Court ein Urteil des High Court zur Ausstrahlung eines religiösen Werbespots (siehe IRIS 1998-1: 6) bestätigt. Der High Court hatte die Weigerung der Unabhängigen Radio- und Fernsehkommission (*Independent Radio and Television Commission*) für rechtmäßig befunden, einem unabhängigen Radiosender das Zeigen eines Werbespots für die Ausstrahlung eines Videos zu einem religiösen Thema zu genehmigen. Nach § 10 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes von 1988 (*Radio and Television Act, 1988*) ist jede Werbung verboten, die sich auf ein religiöses oder politisches Ziel richtet oder zu einem Arbeitskampf in Beziehung steht. In dem Normenkontrollantrag wurde nun vorgebracht, dieser Absatz sei verfassungswidrig, da er gegen die von der irischen Verfassung gedeckte Religions-, Rede-, Meinungs- und Kommunikationsfreiheit verstoße. Außerdem verletze der Absatz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er ein völliges Verbot religiöser Werbung darstelle.

Das Gericht prüfte den Regelungsgehalt des Gesetzes und kam zu der Auffassung, daß die drei Arten verbotener Werbung Angelegenheiten betreffen, die sich für die irische Gesellschaft als spaltende Faktoren erwiesen hätten. Der irische Gesetzgeber möge den Eindruck gehabt haben, daß solche Werbung, wenn sie zulässig wäre, zu Unruhen führen könnte. Er sei vielleicht auch der Ansicht gewesen, daß reiche Sender nicht die Möglichkeit haben sollten, zum Nachteil ihrer ärmeren Rivalen Sendezeit zu kaufen.

Zur Religionsfreiheit beschied das Gericht, das in dem fraglichen Absatz ausgesprochene Verbot richte sich nicht gegen die Angehörigen einer bestimmten Religion, sondern gegen Sendematerial einer bestimmten Kategorie und stelle daher keinen Angriff auf das Recht der Bürger auf Ausübung ihrer Religion dar. Wohl aber schränke es die Art und Weise ein, in der ein Bürger seine Religion bekennen, ausdrücken und ausüben könne. Man müsse daher fragen, ob diese Einschränkung unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt sei. Das Gericht führte aus, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Kommunikation sei nach der irischen Verfassung ein persönliches Recht und könne unter bestimmten Umständen im Interesse des Allgemeinwohls eingeschränkt werden. Die Kernfrage sei daher, ob die Einschränkung der verschiedenen verfassungsmäßigen Rechte, gemessen an dem Ziel des Gesetzgebers, die Ausübung dieser Rechte mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen, verhältnismäßig sei. Das Gericht kam hier zu der Auffassung, daß es sich um eine minimale Einschränkung handele, da es dem Kläger lediglich benommen sei, seine Ansichten durch bezahlte Werbung im Hörfunk oder Fernsehen zu verbreiten.

**Murphy gegen *The Independent Radio and Television Commission and the Attorney General*. Supreme Court, 28. Mai 1998.** In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Candelaria van Strien-Reney,  
Juristische Fakultät, National University of Ireland)

## Irland: Urheberrecht bei Spielfilmen

Wie auch in anderen Ländern ist Videopiraterie in Irland ein gravierendes Problem. Zwar ist Irland gerade dabei, eine umfassende Reform seiner Gesetzgebung durchzuführen – insbesondere sieht das Urhebergesetz (Novelle) von 1998 eine Erhöhung der zulässigen Strafen für das illegale Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke von 1000 auf 100 000 Pfund Sterling bzw. eine fünfjährige Freiheitsstrafe vor. Noch gilt in diesem Bereich jedoch das irische Urhebergesetz von 1963. Kürzlich prüfte der Oberste Gerichtshof in einem Rechtsfall die Frage, ob ein Videomagnetband urheberrechtlich als Spielfilm anzusehen sei. Das Urteil läuft auf eine gewisse Verbesserung des Urheberschutzes für Spielfilme hinaus, weil es den Wortlaut des Gesetzes von 1963 auf eine Technologie anwendet, an die man zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes noch nicht gedacht hatte.

Paragraph 18(10) des Urhebergesetzes von 1963 definiert den „Spielfilm“ hauptsächlich als eine Abfolge visueller Bilder, die auf Träger jedweder Art aufgezeichnet wurde und als Film gezeigt oder auf einem anderen Träger aufgezeichnet und auf diesem gezeigt werden kann. Der Beklagte in der vom Obersten Gerichtshof verhandelten Rechtssache hatte Raubkopien von Filmvideos, bei denen die Kläger (von denen alle Mitglieder der *Motion Pictures Export Association of America Incorporated* sind) Urheberrechte besitzen, zum Verkauf und Verleih angeboten. Die Parteien fragten beim Obersten Gerichtshof an, ob ein Videoband nach der maßgeblichen Vorschrift des Urhebergesetzes wie ein Spielfilm zu betrachten sei oder ob andernfalls ein Videoband die Kopie eines Spielfilms im Sinne des Gesetzes sein könne.

Nach Auffassung des Gerichtshof ist ein Videoband als Spielfilm anzusehen, da es die grundlegenden Kriterien der im Gesetz verankerten Definition erfülle. Die Definition mache nicht zur Bedingung, daß das Band selbst die Abfolge visueller Bilder ohne die Verwendung einer anderen Technologie (z.B. MAZ-Gerät und Fernsehbildschirm) vervielfältigen können muß. Auch sei in der Definition nicht vorgeschrieben, daß die Abfolge visueller Bilder auf dem Träger zu sichten sein muß.

Obgleich hierfür keine Notwendigkeit bestand, kommentierte der Gerichtshof auch die hilfsweise gestellte Frage und befand, daß ein Videoband, das keinen „Spielfilm“ im Sinne des Gesetzes darstelle, auch nicht als Kopie eines Spielfilms angesehen werden könne.

**Universal City Studios Incorporated, Walt Disney Productions Incorporated, 20th-Century Fox Film Corporation und Warner Brothers Incorporated gegen Gerard Mulligan.** [1998] 1 ILRM 438. High Court. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Candelaria van Strien-Reney,  
Juristische Fakultät, National University of Ireland)



## Frankreich: Erscheinungsbild des Fernsehsenders *Planète* nachgeahmt

Das Erscheinungsbild eines Fernsehsenders, dessen Eigenart darin besteht, eine visuelle Identität zu schaffen, die zum charakteristischen und ständig wiederkehrenden Erkennungsmerkmal für den Fernsehzuschauer wird, verdient gesetzlichen Schutz.

Im vorliegenden Fall stellt das Erscheinungsbild des Senders *Planète* in Form von Worten, die sowohl horizontal als auch vertikal vorbeiziehen und sich dabei im rechten Winkel kreuzen, eine geistige Schöpfung dar, die vom Urheberrecht geschützt wird. Die Gesellschaft *TPS*, die ein Paket verschiedener Kanäle und via Satellit übertragener Dienste vermarktet, hat seit November 1996 einen sogenannten Aufnahmekanal im Angebot, dessen Erscheinungsbild ein Element umfaßt, das ebenfalls aus horizontal und vertikal vorbeiziehenden und einander im rechten Winkel kreuzenden Worten besteht. Diese vorbeiziehenden Worte finden sich in keinem anderen Programmvorspann wieder. Die Unterschiede zwischen dem ersten und dem zweiten Vorspann, beispielsweise was die Farben und den schnelleren Rhythmus angeht, reichen nicht aus, um die im großen und ganzen bestehende Ähnlichkeit zu verwischen. Schon diese Ähnlichkeit erfüllt den Tatbestand der Fälschung.

Handelsgericht Paris, 22. Mai 1998, *Société Planète Câble* gegen *Société Télévision par Satellite*. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,  
Légipresse)

## GESETZGEBUNG

### Ungarn: Werbegesetz erlaubt Tabak- und Alkoholwerbung

Das am 1. September vergangenen Jahres in Kraft getretene Gesetz über die Werbung legalisiert zum ersten Mal die bis dato verbotene Werbung für Alkohol und Tabakprodukte, für die aber bereits vor Geltung des Gesetzes in den verschiedensten Medien Anzeigen bzw. Spots geschaltet worden waren.

Das Gesetz beinhaltet in seinen Eingangsbestimmungen insbesondere eine Definition des Begriffs "Werbung" (§ 2 lit g). Ferner wird Werbung verboten, die die persönliche Ehre verletzt, zu Gewalt anstachelt oder zu umweltschädigenden Verhaltensweisen animiert, der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft oder Ängste ausnutzt (§ 4). Werbung für Jugendliche darf deren physische, mentale oder moralische Entwicklung nicht stören und sie auch nicht dazu veranlassen, aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung, Erwachsene zum Kauf von Waren überreden zu wollen (§ 5). Versteckte oder subliminale Werbung ist ebenso verboten wie das Bewerben von Gütern, deren Herstellung oder Vertrieb illegal ist (§ 6).

Vergleichende Werbung unterliegt Einschränkungen gemäß den Vorschriften über unlauteren Wettbewerb, wie sie im Gesetz Nr. LVII über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkungen von 1996 enthalten sind. Eingeführt wird ein Verfahren der Werbeaufsicht, das von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden kann (§§ 15 bis 20).

Das Gesetz hat insofern subsidiären Charakter für den Rundfunk als gemäß § 22 Absatz 1 abweichende Regelungen des Gesetzes Nr. 1 von 1996 über Rundfunk und Fernsehen (siehe zuletzt IRIS 1997-9:14) vorrangig beachtet werden müssen.

Gesetz LVIII vom 1. September 1997 über die wirtschaftliche Werbetätigkeit. In deutscher und englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### Ukraine: Konzept zur Entwicklung neuer Informationstechnologien gesetzlich verankert

Das ukrainische Parlament hat per Gesetz ein Konzept zur Entwicklung von Informationstechnologien gebilligt. Das Gesetz wurde vom ukrainischen Präsidenten unterzeichnet und trat am 7. April 1998 in Kraft.

Das Gesetz umfaßt acht Kapitel zum Thema „Informatisierung“, die als „die Gesamtheit vernetzter organisatorischer, juristischer, politischer, sozialwirtschaftlicher, wissenschaftlich-technischer und industrieller Prozesse, die auf die Schaffung der Voraussetzungen zur Befriedigung der Informationsbedürfnisse und zur Verwirklichung der Rechte der Bürger und der Gesellschaft auf der Grundlage der Schaffung, Entwicklung und Verwendung von Informationstechnologien nach dem Stand moderner Computer- und Kommunikationstechnologien abzielen“ definiert wird.

Laut dem Gesetz beträgt der „Informatisierungsgrad“ der Ukraine 2 bis 2,5 % des Niveaus einer „entwickelten westlichen Nation“. Die 264 000 gegenwärtig in der Ukraine verwendeten Computer sind zur knappen Hälfte veraltete Geräte vom Typ IBM PC XT 286. Das Gesetz legt Schwerpunktbereiche und -wege für die Entwicklung von Computer- und Telekommunikationssystemen fest. Außerdem sieht es die Bereitstellung von Haushaltsgeldern zum Aufbau eines landesweiten Informatik-Telekommunikationssystems und zur Entwicklung nationaler Kommunikationsmittel vor. Ferner ist der Aufbau einer nationalen Informatisierungsinfrastruktur geplant, die Telekommunikationsnetze für den Fernmelde- und Auslandsverkehr, Computernetze sowie Forschungseinrichtungen, Datenbanken, Informationstechnologien usw. umfassen soll. Zu den vordringlichsten Aufgaben gehört die Schaffung der industriellen und technologischen Voraussetzungen für die vollständige Fertigung „moderner“ CDs und DVDs in der Ukraine.

*Zakon Ukrainy „O Konceptzii Nazionalnoi programmy informatizazii“* (Gesetz der Ukraine „über das Konzept eines landesweiten Informatisierungsprogramms“) vom 4. Februar 1998 (#75/98-BP). Offizielle Veröffentlichung in russischer Sprache im Amtsblatt *Golos Ukrainy* am 7. April 1998. In ukrainischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik)



## Vereinigtes Königreich: Gesetz erlaubt Versteigerung von Funkfrequenzen

Am 18. Juni 1998 trat im Vereinigten Königreich das in diesem Jahr verabschiedete Funktelegraphiegesetz (*Wireless Telegraphy Act*) in Kraft. Es erlaubt die Preisregulierung für Funkfrequenzen. Dabei sind zwei Formen möglich: (1) die Festsetzung von Gebühren durch den *Secretary of State* entsprechend dem Wert des Frequenzspektrums oder (2) die Festsetzung der Preise durch den Markt, d.h. durch Versteigerung. Für die erste Form ermöglicht das Gesetz zudem, die Gebühren auch nach anderen Gesichtspunkten als den Selbstkosten zu erheben und das sogar im Hinblick auf gültige Lizenzen. Erwogen wird außerdem eine erhebliche Anhebung der Gebühren für Mobilfunkanbieter. Das Versteigerungsverfahren wird nach Angaben der Regierung nicht auf bereits vorhandene Dienste wie Rundfunk, sondern nur auf neue Serviceleistungen, insbesondere auf Mobilfunktelefone der „dritten Generation“, angewandt werden.

*Wireless Telegraphy Act 1998*. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich oder unter <http://www.hmso.gov.uk/acts/acts1998/1998006.htm>. abrufbar.

(Prof. Tony Prosser,  
Juristische Fakultät  
Universität Glasgow)

## Spanien: Genehmigung eines Dekrets zur Einsetzung eines Ausschusses für Sportübertragungen

Am 3. Juli 1997 wurde in Spanien ein Gesetz zur Regelung von Sportübertragungen verabschiedet (*siehe IRIS 1997-8: 12*). Artikel 4.1 dieses Gesetzes sieht die Schaffung eines Ausschusses für Sportübertragungen (*Consejo para las emisiones y retransmisiones deportivas*) vor, der entscheiden soll, welche Veranstaltungen (im Sinne der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" von "nationalem Interesse" sind.

Dieser Ausschuss wurde nun per Dekret vom 22. Mai 1998 eingesetzt. Diesem Dekret zufolge sind die Hauptaufgaben des Ausschusses (1) die Erstellung einer Liste der Veranstaltungen von nationalem Interesse, (2) die Kontrolle der Durchsetzung des Gesetzes zur Regelung von Sportübertragungen und (3) das Schreiben verschiedener Berichte zur Beurteilung.

Ausschussvorsitzender ist der Präsident des Sportrates (*Consejo Superior de Deportes*), weitere Organe sind der Ständige Ausschuss und die Plenarsitzung. 52 Mitglieder nehmen an der Plenarsitzung teil. Es sind Vertreter der betroffenen Ministerien, der Regierungen der Regionen (*Comunidades Autónomas*), der Sportverbände, der Medienunternehmen der Mediengewerkschaften und der Verbraucherverbände.

*Real Decreto 991/1998, de 22 de mayo, por el que se crea el Consejo para las Emisiones y Retransmisiones Deportivas*, BOE nº 123, 23.5.1998, S. 17192-17194. In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gómez,  
Institut für Öffentliches Recht,  
Universität Alcalá de Henares)

## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### Vereinigtes Königreich: Neuer Leitfaden für Rundfunkveranstalter

Anfang Juni veröffentlichte die Kommission für Rundfunkstandards (*Broadcasting Standards Commission*) einen überarbeiteten Leitfaden über Geschmack und Anstand (*code on taste and decency*). Die Verabschiedung eines solchen Leitfadens gehört zu den Satzungspflichten, die das Parlament der Kommission in Paragraph 107 und 108 des Rundfunkgesetzes (*Broadcasting Act*) von 1996 auferlegt hatte.

Der erste Leitfaden über Standards war 1989 vom ehemaligen Rundfunkstandardrat (*Broadcasting Standards Council*) verabschiedet worden. Die Kommission hat ihren Leitfaden über Geschmack und Anstand überarbeitet, weil ihrer Auffassung nach einige der ausgesprochenen Warnungen nicht direkt genug formuliert waren. Im Leitfaden ist zu lesen, daß bestimmte Programme ihre Zuschauer bzw. Zuhörer durch das Fehlen entsprechender Warnungen in Schock oder Sorge versetzen und sie so besonders treffen könnten. Der Leitfaden betont ferner die ungeminderte Bedeutung der eingebürgerten Hauptumschaltzeit (*Watershed*), anhand derer zwischen Familien- und Erwachsenenprogramme unterschieden wird. Die Rundfunkveranstalter werden außerdem daran erinnert, daß die Darstellung von Gewalt und Sex, insbesondere bei Programmen, die auch für jugendliche Zuschauer bestimmt seien, erhebliche Bedenken hervorrufe. Daher sei eine vernünftige Programmplanung, vor allem gegen Beginn der Umschaltzeit, wichtig. Dasselbe gilt für die Verwendung vulgärer Sprache. Nach Auffassung der Kommission, sei die Verwendung grober Schimpfwörter vor der Umschaltzeit kaum jemals zu rechtfertigen.

Das Dokument enthält außerdem einen Leitfaden über Fairneß und Schutz der Privatsphäre (*code on fairness and privacy*), die zweite in Paragraph 107 und 108 des Rundfunkgesetzes vorgeschriebene Satzungsgebungsspflicht. Der am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Leitfaden legt zwei wichtige Regeln für Rundfunkveranstalter fest: Erstens muß jedes Eindringen in die Privatsphäre durch den Schutz des öffentlichen Interesses an der Freigabe von Information gerechtfertigt sein, und zweitens muß die Verhältnismäßigkeit zwischen der Tätigkeit des Senders und der zu ermittelnden Angelegenheit gewahrt werden. Der Leitfaden erfaßt Verhaltensweisen wie das heimliche Abhören oder die „Belagerung“ der Wohnung der betreffenden Person. Der überarbeitete Leitfaden über Standards ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Die Leitfäden sind bei der *Broadcasting Standards Commission, 7 The Sanctuary, UK-London SW1P 3JS*, Tel +44 171 233 0544, Fax + 44 171 233 0397, oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle in englischer Sprache erhältlich.

(Stefaan Verhulst  
PCMLP - Universität Oxford)



## Vereinigtes Königreich: Jahresbericht 1997 über Verhaltenskodex bezüglich des Zugangs zu Regierungsinformationen

Die britische Regierung hat gerade ihren vierten Jahresbericht über die Einhaltung des Verhaltenskodexes betreffend den Zugang zu Regierungsinformationen veröffentlicht. Aus dem Bericht geht u.a. hervor, daß 1997 insgesamt 2037 Anfragen gestellt wurden (1996: 2033), von denen 4,2% abschlägig beantwortet wurden (1996: 9,1%). 94,8% der Anfragen wurden binnen 20 Tagen bearbeitet (1996: 93%). Bei seiner Ankündigung des Berichtes betonte der Kanzler des Herzogtums Lancaster, daß die Regierung an ihrer Absicht festhalte, noch in diesem Jahr einen Gesetzesentwurf über die Informationsfreiheit vorzulegen und im Anschluß daran eine Anhörung zu veranstalten.

*Cabinet Office - Office of Public Service*, Pressemitteilung CAB 144/98, 11. Juni 1998. Abrufbar unter <http://www.coi.gov.uk/coi/depts/GCO/coi2650e.ok>

(David Goldberg,  
IMPS, Juristische Fakultät,  
Universität Glasgow)

## Vereinigtes Königreich: Vierter Bericht des *Select Committee on Culture, Media and Sport*

Am Donnerstag, dem 21. Mai 1998, wurde der vierte Bericht des *Select Committee on Culture, Media and Sport* über den Zeitraum 1997-98 unter dem Titel "*The Multi-Media Revolution*" veröffentlicht. Er enthält die Untersuchungsergebnisse des Ausschusses im Bereich audiovisuelle Kommunikation und Rundfunkregulierung (siehe IRIS 1998-3: 13). Schwerpunkt sind der technologische Wandel im Kommunikationsbereich und der staatliche Regulierungsbedarf zur Beherrschung der Auswirkungen dieser Technologien unter Beibehaltung der positiven Aspekte der gegenwärtigen Bestimmungen. Was die zur Umsetzung dieser Politik gesetzlich vorgeschriebenen bzw. von der Regierung eingesetzten Gremien betrifft, schlußfolgert der Bericht, daß "das gegenwärtige System mit seinen zahlreichen Gremien mit widersprüchlichen und einander überschneidenden Vollmachten und Zuständigkeiten den Digitaltechnologien häufig überhaupt nicht entspricht und eher an einen Feudalstaat als an eine ordnungspolitische Struktur für das Multimedia-Zeitalter erinnert. Die Notwendigkeit einer Änderung stehe außer Frage. Die neue Struktur solle klar und kohärent sein, dabei jedoch dem besonderen Charakter der Rundfunkgesetzgebung Rechnung tragen. Es sei möglich, eine Struktur aufzubauen, die diese Eigenschaften verbinde" (Absatz 157). Der Ausschuß empfiehlt daher die Zusammenfassung der bestehenden regelpolitischen Organe in einer einzigen *Communications Regulation Commission*, die für die gesamte gesetzliche Regulierung von Rundfunk, Telekommunikation und Kommunikationsinfrastruktur zuständig wäre. Zu den Aufgaben dieser Kommission solle folgendes gehören: (1) Regulierung des Zugangs von Systembetreibern und Diensteanbietern zu Kommunikationsplattformen sowie sämtlicher Fragen in bezug auf Gateways, Wettbewerbsrecht und medienübergreifendes Eigentum, (2) Informationssammlung, Rechenschaftspflicht gegenüber der Regierung im Zusammenhang mit politischen Fragen, (3) sämtliche ordnungspolitischen Schritte zur Bereitstellung eines Universal-Breitbands, (4) konsequente Förderung der Selbstregulierung bei Anbietern von Internet-Diensten, (5) Aufsicht über sämtliche Rundfunkveranstalter einschließlich der *BBC* zur Überprüfung der Einhaltung der Regeln in bezug auf Sendeinhalte und Geschäftstätigkeit der Sender, unmittelbare Kontrolle der Umsetzung dieser Regeln. Der Vorsitzende der Kommission sollte ein Kommissionsmitglied und kein Angehöriger einer gesetzlichen Regulierungsbehörde sein. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollten jeweils für die Aufgabenerfüllung und den Inhalt verantwortlich sein. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollten nach Absprache mit dem *Select Committee* des betreffenden *Department* und nach einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses vom *Secretary of State* bestimmt werden. Die Kommission sollte überdies zur Verhängung von Bußgeldern befugt sein, wie dies bei der *ITC* und der Radiobehörde (*Radio Authority*) bereits der Fall sei. Um eine angemessene Verwaltung aller Kategorien von Rundfunkveranstaltern und Sendern mit beschränkter Ausstrahlung sicherzustellen, empfiehlt der Ausschuß die Einrichtung von Unterausschüssen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Kommission gewährleisten sollen. Jeder Unterausschuß müsse seinen eigenen Vorstand sowie Vollmachten zur Veröffentlichung eigener Berichte und Empfehlungen haben, die zwar von der Kommission genehmigt werden müßten, jedoch nicht ungerechtfertigt zurückgehalten werden dürften.

*Select Committee On Culture, Media and Sport, Fourth Report, The Multi-Media Revolution - Band I*, 21. Mai 1998, HC 520 - ISBN 0 10 248798 7 £10.60. Abrufbar unter <http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/cm/cmcmcds.htm> Die in die Untersuchung aufgenommenen mündlichen Aussagen werden als Band II des Berichtes getrennt veröffentlicht (HC 520-II). Eingegangene schriftliche Stellungnahmen, die nicht mit den mündlichen Aussagen abgedruckt wurden, werden als Anhänge zum Aussagenprotokoll (*Appendices to the Minutes of Evidence*) in Band III des Berichtes (HC 520-III) veröffentlicht und können beim *Stationery Office* (Tel. + 44 171-873 8491) angefordert werden.

(Stefaan Verhulst,  
PCMLP - Universität Oxford)

## Italien: Gesetzesnovelle zur Abschaffung der Zensur

In IRIS 1998-5: 15 berichteten wir, daß die Regierung einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 161 vom 21. April 1962 (Artikel 6, 8 und 9) ins Parlament eingebracht hat. Nach den Vorschriften ist das Zeigen eines Films im Kino an die Zustimmung einer staatlichen Kommission geknüpft. Darüber hinaus entscheidet die Kommission, ob ein Film auch Kindern bis 14 bzw. 18 Jahre gezeigt werden darf. Der Text des sich auf diese Rechtslage beziehenden Gesetzesentwurfs steht nun mit entsprechendem Einführungsbericht zur Verfügung.

Der Regierung zufolge beruhen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 161 auf einer Interpretation des Begriffs "*buon costume*", die mit dem heutigen sozialen Kontext nicht mehr vereinbar ist. Die Bestimmungen widersprechen daher auch einer modernen Auslegung des Artikels 21 der italienischen Verfassung, in dem der Grundsatz der freien Meinungsäußerung verankert ist und der somit eine allgemeine Zensur ausschließt. Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 161 soll der Verwaltung die Möglichkeit genommen werden, bestimmte Filme vollständig zu verbieten und damit das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Deshalb sieht die Novellierung vor, den Teil des Gesetzes außer Kraft zu setzen, der der staatlichen Kommission diese umfassende Verbotsbefugnis verleiht. Soweit sich die Kommission nach den noch geltenden Bestimmungen jedoch auf "*buon costume*" berufen kann, um Minderjährige vor bestimmten Filmen zu schützen und die Ausstrahlung dieser Filme im Fernsehen zu verhindern, sind damit verbundene Einschränkungen der Meinungsäußerung von der Verfassung gedeckt, und der entsprechende Teil des bestehenden Gesetzes bedarf folglich keiner Änderung.

*Disegno de legge* No 3180, in den Senat eingebracht, vom Ministerrat am 13. März 1998 genehmigt. In italienischer Fassung über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,  
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)



## Schweiz: TV-Konzession für deutschen Privatsender

Der Bundesrat hat am 22. Juni 1998 der SAT. 1 Schweiz AG eine Konzession für ein sprachregionales Fernsehprogramm erteilt. Das Programm wird als Fenster auf dem Kanal des deutschen Programmes von Sat.1 ausgestrahlt und besteht hauptsächlich aus Live-Übertragungen von Fußballspielen der schweizerischen Nationalliga A und – zu einem späteren Zeitpunkt – auch aus Unterhaltungssendungen wie Gameshows. Die Konzession gilt bis Ende Juni 2008.

Für SAT.1 Schweiz besteht die Verpflichtung, Direktübertragungen von Fußballspielen, für welche sie nationale Rechte besitzt, auch auf Französisch und Italienisch in den entsprechenden Sprachregionen anzubieten. Zudem muß die Berichterstattung über aktuelle Fußballereignisse auch in den beiden anderen Landessprachen im Sinne eines eigenen sprachregionalen TV-Fensterprogrammes oder als Programmlieferung angeboten werden.

Im Sommer 1994 hatte der Bundesrat ein entsprechendes Gesuch für ein Programmfenster von RTL Schweiz abgelehnt. Diese Ablehnung hat jedoch den erhofften Schutz für das schweizerische Mediensystem nicht erbracht. Im vergangenen Jahr realisierten deutsche TV-Anstalten in der Schweiz insgesamt 86 Mio. Franken Bruttoerlöse ohne eine publizistische Gegenleistung zu erbringen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß sich ein solches Programmfenster rechtlich nicht verhindern lassen würde und eine Gutheißung des Gesuchs eine Einwirkung auf das Programm mittels Auflagen ermöglichen würde. So sollen beispielsweise zwei Prozent der Bruttoerlöse der schweizerischen Filmförderung zukommen. Freuen darf sich aber auch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG, die einerseits zum Teil die produktive Infrastruktur zur Verfügung stellt und andererseits die Ausstrahlung der SAT.1-Fußballsendungen in den anderen Sprachregionen übernehmen wird.

**Konzession für Sat1. Schweiz vom 22. Juni 1998. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Oliver Sidler,  
Medialex)

## Bulgarien: Gesetzesentwurf zur Regulierung der Medien

In Bulgarien findet gegenwärtig in der Öffentlichkeit und im Parlament eine breite Diskussion über die kürzlich vorgelegten Gesetzesentwürfe zur Regulierung der Medien – eines Rundfunk- und eines Telekommunikationsgesetzes – statt. Letzteres hat bereits die erste Lesung im Parlament durchlaufen.

Die Gesetzesentwürfe legen die wichtigsten Grundprinzipien für den Hör- und Fernsehfunk sowie die Telekommunikation auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien fest. Außerdem werden die Hauptakteure in Hörfunk, Fernsehen sowie in den Telekommunikationssystemen und -diensten bestimmt. Der staatliche Rundfunk und das staatliche Fernsehen sowie andere öffentliche und privatwirtschaftliche Veranstalter werden zu Rundfunk- und Telekommunikationssubjekten erklärt. Die Tätigkeit der Veranstalter und die bulgarische Medienlandschaft sollen stärker an europäisches Recht und europäische Praxis angenähert werden. Ein staatlicher Telekommunikationsausschuß wird oberste Aufsichtsbehörde und soll die Auswahl der Veranstalter und deren Arbeitsweise überwachen. Er untersteht dem Ministerrat und verfügt über weitreichende Vollmachten bei der Vergabe, Abänderung und Rücknahme von Hörfunk-, Fernseh- und Telekommunikationslizenzen sowie bei der Vorbereitung der Genehmigungsverfahren. Hinzu kommt ein unabhängiges Fachgremium, der Nationale Rundfunkrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier vom Parlament bestimmt und drei vom Präsidenten der Republik ernannt werden. Jedoch würde der Rundfunkrat nur in einer begrenzten Anzahl von Fragen (Einhaltung der obengenannten Grundsätze und Regeln, technische Qualität der Übertragungen, Schutz der Verbraucherinteressen u.ä.) eine Kontrolle über Hörfunk- und Fernsehveranstalter ausüben. An den Verfahren zur Vergabe von Rundfunklizenzen wäre der Rat lediglich durch die Abgabe von Empfehlungen an den staatlichen Telekommunikationsausschuß beteiligt.

Die Gesetzesvorlagen entspringen der Notwendigkeit, eine moderne Mediengesetzgebung zu schaffen. Die derzeit geltenden Gesetze sind entweder überholt (das Telekommunikationsgesetz stammt aus dem Jahr 1975) oder nicht wirksam (das Gesetz über Hörfunk und Fernsehen von 1996 wurde zum Großteil für verfassungswidrig erklärt). Die neuen Vorlagen sollen also Ordnung in das augenblickliche Chaos des Rundfunk- und Telekommunikationssektors bringen (zahlreiche Hörfunk- und Fernsehveranstalter arbeiten gegenwärtig ohne Lizenz und daher fern jeder Kontrolle). Jedoch wurden die Gesetzesentwürfe bereits heftig kritisiert und zwar hauptsächlich von bulgarischen Journalisten und Rundfunkveranstaltern. Sie beanstanden vor allem zwei Punkte, die, falls sie Gesetz würden, auf eine staatliche Einmischung in die Funktionsweise der Medien und schließlich auf eine Bedrohung des Rechts auf freie Meinungsäußerung hinauslaufen würden. Zielscheibe der Kritik ist zum einen der staatliche Telekommunikationsausschuß, der, mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet, die Auswahl und die Arbeitsweise der Veranstalter überwacht, und zum anderen die Anwendung von Genehmigungsverfahren im Medienbereich. Zum letzten Punkt wurde bereits das Verfassungsgericht angerufen. Es soll eine Auslegung hinsichtlich der Bedeutung und des Geltungsbereiches von Art.18(3) der bulgarischen Verfassung vornehmen. In dieser Vorschrift wird das Rundfunkfrequenzspektrum zum ausschließlichen Staatseigentum erklärt, dessen Nutzung an eine gesetzliche Genehmigung gebunden ist. Die Gegner der Gesetzesvorlagen halten eine restriktive Auslegung des Artikels für notwendig, um den Telekommunikationssektor vom Geltungsbereich des Artikels auszuschließen. Das Urteil des Verfassungsgerichtes steht noch aus.

**Zakon za Radioto i Televiziata (Hörfunk- und Fernsehgesetz); Zakon za Dalekosaobshteniata (Telekommunikationsgesetz).** In bulgarischer und englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Valentin Georgiev  
Kanzlei Georgiev, Todorov & Co.)

## Neuigkeiten

### Europäische Kommission: Genehmigung des neuen französischen Filmförderungsprogramms

Die Europäische Kommission hat einem französischen Programm zur Förderung von Kinofilmproduktionen zugestimmt. Die französische Regierung anerkannte die Notwendigkeit eines verbesserten Förderungsprogramms angesichts der Wettbewerbsschwierigkeiten von Filmproduktionen auf dem freien Markt. Unter der Verantwortung des Kulturministeriums und des französischen Filmzentrums (*Centre National de la Cinématographie*) erhält die französische Filmindustrie schon jetzt Unterstützung aus verschiedenen Programmen gemäß Art. 13, 13bis, 14 des Dekrets Nr. 59-1512 vom 30. Dezember 1959 (Kino) und Art. 4, 5 des Dekrets Nr. 86-175 vom 6. Februar 1986 (audiovisuelle Produktion), in der durch Dekret Nr. 95-110 vom 2. Februar 1995 abgeänderten Fassung (siehe IRIS 1995-3: 7).

Das neue Programm gewährt komplette finanzielle Unterstützung nach vereinfachten und harmonisierten Regeln. Jeder in Frankreich produzierte Film soll einen Zuschuß erhalten. Hierzu stellt die französische Regierung ca. 400 Mio. FRF (60 Mio. ECU) jährlich bereit, darunter beispielsweise 4,5 FRF pro verkaufter Kinokarte, 10 % des von einem Fernsehkanal bezahlten Einkaufspreises (maximal 2 Mio. FRF) und ein Zuschuß, dessen Höhe sich nach der Zahl der verkauften oder vermieteten Videokassetten richtet. Voraussetzung für die vollständige Unterstützung soll jedoch sein, daß nicht mehr als 15 % des Budgets des Produzenten im Ausland ausgegeben wird. Die Europäische Kommission hat diesen Prozentsatz allerdings als zu niedrig beanstandet. Nach von der Kommission festgelegten allgemeinen Kriterien muß jedes Filmförderungsprogramm dem Produzenten die Möglichkeit geben, 20 % des Filmbudgets in anderen Mitgliedstaaten auszugeben. Mit dieser Bedingung will die Kommission den Austausch von Filmproduktionen innerhalb der Europäischen Union begünstigen. Es wird damit gerechnet, daß die französische Regierung das Programm noch entsprechend ändert.

Ansonsten erfüllt das Programm die allgemeinen Kriterien der Kommission. Die Intensität der Förderung beträgt nicht mehr als 50 %, und das Programm sieht keine Ergänzungszahlungen für bestimmte Aktivitäten vor. Mit diesem Kriterium soll die "Neutralität" der Förderung in bezug auf einzelne Produktionsaktivitäten sichergestellt werden. Die Kommission hofft, daß auch internationale Koproduktionen von diesem neuen Programm profitieren werden.

Die Genehmigung des französischen Förderprogramms gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren, da die Kommission anschließend den Fortschritt des Harmonisierungsprozesses innerhalb der nationalen Förderprogramme für den audiovisuellen Sektor überprüfen und über ihre künftige Politik entscheiden will.

IP/98/515 vom 6. September 1998.

(Natali Helberger,  
Institut für Informationsrecht,  
Universität Amsterdam)

### Jugoslawische Republik: Hörfunk- und Fernsehlicenzen in Serbien erteilt

Das für Telekommunikation zuständige Ministerium hat am 15. Mai seine Entscheidung über die Vergabe von Sendelizenzen für Hörfunk und Fernsehen in Serbien bekanntgegeben.

Die zahlreichen privaten Lokalsender des Landes sendeten bislang ohne staatliche Autorisierung. Anfang des Jahres waren sie aufgefordert worden, sich um die neu zu vergebenden Frequenzen und Kanäle zu bewerben. Von den daraufhin gestellten 425 Lizenzanträgen privater Radio- und Fernsehstationen wurden 247 bewilligt.

Der Belgrader Sender B 92, der im Mai mit dem diesjährigen Preis für Pressefreiheit des "Internationalen Presse-Instituts" in Wien ausgezeichnet worden war, erhielt eine befristete Hörfunklizenz; der Antrag auf eine Fernsehlizenz wurde jedoch abgelehnt. Zu den Sendern, die keine Lizenz erhielten, gehört auch der Studentenfunk "Radio Index". Außerdem hat die jugoslawische Regierung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kanäle und Frequenzen durch den Erlaß einer Rechtsverordnung entschieden. Die darin enthaltene Gebührenliste gilt für zeitlich befristete Lizenzen und sieht beispielsweise für Fernsehstationen, die im Raum Belgrad 1,5 Millionen Einwohner erreichen, eine monatliche Gebühr von 360.000 Dinar (ca. 30.000 Ecu) vor. Die Vereinigung unabhängiger Medien in Jugoslawien hält die entsprechende Rechtsverordnung, die am 12. Mai im Amtsblatt veröffentlicht wurde, vor allem in Hinblick auf die Höhe der Gebühren für verfassungswidrig.

(Peter Losse,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### Schweiz: Erste Konzession für sprachregionales Privatfernsehen erteilt

Der Schweizerische Bundesrat hat im April dem deutschsprachigen Privatfernsehsender "Tele 24" von Medienunternehmer Roger Schawinsky eine Konzession für ein sprachregionales Fernsehen erteilt.

Schon in seiner medienpolitischen Aussprache vom 25. Februar 1998 hatte der Bundesrat grundsätzlich beschlossen, den privaten schweizerischen TV-Veranstaltern mehr Spielraum im Markt zuzugestehen. So sollen insbesondere auf der sprachregionalen Ebene weitere TV-Stationen die Möglichkeit haben, neben der SRG ihr Programm anzubieten. Damit soll größere publizistische Vielfalt angestrebt und der Anteil der elektronischen Medien am schweizerischen Werbevolumen gefördert werden, da dieser im Vergleich zu andern europäischen Ländern sehr klein und daher noch entwicklungsfähig ist. So soll denn nun das Programm von Tele 24 eine Ergänzung zum bisherigen TV-Angebot in der Schweiz darstellen.

Die Finanzierung des Programms erfolgt ausschließlich über Werbung und Sponsoring. Eine Zuteilung von Gebühren ist unter geltendem Recht ausgeschlossen. Tele 24 wird vom Bundesrat ausdrücklich verpflichtet, dem sprachregionalen Charakter der Konzession Rechnung zu tragen. Gemäß Konzessionsauflage muß sich das Programm auf die ganze Region der deutschsprachigen Schweiz ausrichten und auch die Interessen der ganzen Sprachregion abdecken. Damit will der Bundesrat verhindern, daß sich das Programm nur auf die wirtschaftlich interessanteren Agglomerationen (wie zum Beispiel Zürich) konzentriert.

Eine weitere Auflage verlangt sodann von Tele 24, mindestens die Hälfte des Programmes selbst zu produzieren oder in Auftrag produzieren zu lassen. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß durch die Ausstrahlung eingekaufter Programme die Erfüllung des Leistungsauftrages beeinträchtigt wird. Die Konzession dauert bis zum 31. März 2008, und auf Erneuerung besteht kein Anspruch.

(Oliver Sidler,  
Medialex)



## Deutschland: Unterschiedliche Stellungnahmen zum Ersten Strukturpapier der Direktoren der Landesmedienanstalten (DLM) zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten

Das Erste Strukturpapier über die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten im Grenzbereich zwischen Rundfunk und Mediendiensten und die Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten vom 16. Dezember 1997 war Gegenstand einer Anhörung am 27. April 1998 in Düsseldorf, zu der Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT), des Verbandes Privater Netzbetreiber, Satelliten- und Kabelkommunikation e.V. (ANGA), der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) und des Hans-Bredow-Institutes Hamburg zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen waren. Im Zusammenhang mit den neuen elektronischen Diensten sind Teledienste im Sinne des § 2 Teledienstegesetzes (TDG), Mediendienste im Sinne des § 2 Mediendienstestaatsvertrages (MStV) und Angebote zu unterscheiden, die nach § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages nach Entscheidung der zuständigen Landesmedienanstalt dem Rundfunkrecht unterfallen. Um einen Teledienst im Sinne des § 2 Abs. 1 TDG handelt es sich, wenn der Dienst Individualkommunikation zum Gegenstand hat, während sich ein Mediendienst nach § 2 Abs. 1 MStV an die Allgemeinheit richtet. Die Definition des Mediendienstes des § 2 Abs. 1 MStV unterscheidet sich vom Rundfunkbegriff des § 2 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) dadurch, daß zur Annahme des Rundfunks eine Darbietung vorliegen muß. Von Bedeutung ist die Unterscheidung vor allem deswegen, weil Mediendienste zulassungs- und anmeldefrei sind, während die Veranstaltung von Rundfunksendungen eine Zulassung durch die Landesmedienanstalten voraussetzt und auch insbesondere den Werberegungen des RfStV unterliegt. Die von der DLM in ihrem Papier genannten Kriterien zur Unterscheidung von Mediendiensten und Rundfunk, nämlich Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Angebotes, sowie die im Einzelfall vorzunehmende Gesamtbewertung fanden unterschiedliches Echo. Als Hauptdiskussionspunkt erwies sich die Einordnung von Verteildiensten für Fernsehverkauf (Teleshopping). Es wurde teilweise die Meinung vertreten, daß die Nennung des Fernsehverkaufes in § 2 Abs. 2 MStV eine Einordnung als Rundfunk ausschließe. Als problematisch wurde auch die praktische Handhabbarkeit der aufgestellten Kriterien im Zusammenhang mit der Gesamtbewertung im Einzelfall bezeichnet.

(Wolfram Schnur,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## Vereinigtes Königreich: Erster Workshop über Katastrophen, Zusammenarbeit mit den Medien und Verhaltenskodex

Regierungsangehörige aus 12 EU-Staaten sowie Angehörige von Rettungsdiensten und Medienvertreter kamen im *Emergency Planning College* des britischen Innenministeriums zusammen, um über einen „Verhaltenskodex bei der Zusammenarbeit mit den Medien während eines Notfalls oder einer Katastrophe“ zu diskutieren. Als Ergebnis der Diskussion wird die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Gründung einer europäischen Arbeitsgruppe erhalten. Diese Arbeitsgruppe soll die Leitlinien für die bestmögliche Zusammenarbeit von Rettungsdiensten und Medien bei außergewöhnlichen Vorfällen ausarbeiten. Gemeint sind Ereignisse wie die Überschwemmung in Polen, das Hochwasser in Spanien oder die Räumung der Rennstrecke im englischen Aintree. Bei der kürzlichen Zugkatastrophe in Deutschland waren 1 600 Journalisten zur Berichterstattung vor Ort. Die Workshopteilnehmer diskutierten wie zwischen dem legitimen Recht der Medien, die Öffentlichkeit wahrheitsgetreu zu informieren und dadurch zur öffentlichen Sicherheit beizutragen, und der Notwendigkeit, den Mißbrauch von Nachrichten und die Behinderung der Bergungsarbeiten zu vermeiden, die gebotene Ausgewogenheit hergestellt werden könne.

Home Office, Pressemitteilung 218/98, 12. Juni 1998.  
Abrufbar unter <<http://www.coi.gov.uk/coi/depts/GHO/coi2671e.ok>>

(David Goldberg,  
IMPS, Juristische Fakultät,  
Universität Glasgow)

## Vereinigtes Königreich: Telekom-Aufsichtsbehörde veröffentlicht Umfrage über Digitalfernsehen

Die britische Telekom-Aufsichtsbehörde (*Office of Telecommunications, OFTEL*), hat eine Umfrage gestartet, um zu überprüfen, ob die Preise, die Rundfunkveranstalter und sonstige Anbieter für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und das Anbieten von interaktiven Diensten auf digitalen Fernsehempfängern zahlen, fair, vertretbar und nichtdiskriminierend sind. Die Aufsichtsbehörde möchte die Meinungen der Befragten zu drei zusammenhängenden Themen einholen. Sie möchte wissen,

- ob die Investitionen zur Subventionierung von Verbraucherausstattungen ganz oder teilweise als Netzinfrastrukturinvestitionen angesehen werden sollten, deren Berücksichtigung bei der Festlegung der Zugangsgebühren für Drittbetreiber durchaus legitim wäre
- inwieweit man davon ausgehen sollte, daß Subventionszahlungen die Kosten zusätzlicher Anlagen für interaktive Dienste decken und inwieweit es sich dabei um gemeinsame Kosten von Fernseh- und interaktiven Diensten handelt
- ob der von *OFTEL* vorgeschlagene Ansatz zur Einschätzung, ob die für kostenpflichtige Dienste erhobenen Gebühren fair, vertretbar und nichtdiskriminierend sind, auch auf die Gebühren für Dienste mit Zugangskontrolle, einschließlich verbesserter Fernsehdienste, angewandt werden sollte.

*Digital Television and Interactive Services: Ensuring access on fair, reasonable and non-discriminatory terms.*  
In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich oder unter <http://www.oftel.gov.uk/broadcast/dig398.htm> abrufbar.

(Prof. Tony Prosser,  
Juristische Fakultät,  
Universität Glasgow)



## Deutschland: Schleichwerbung im Sat.1-Regionalmagazin

Mehrere norddeutsche Landesmedienanstalten werden zwei Beiträge, die der Privatsender SAT.1 Anfang 1998 im Rahmen seines Regionalmagazins ausgestrahlt hat, wegen Verstoßes gegen das Schleichverbot beanstanden.

Die zuständigen Gremien der Bremischen Landesmedienanstalt und der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) haben entsprechende Beschlüsse gefaßt. Die Entscheidung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen in Schleswig-Holstein (ULR) wird Anfang Juni fallen. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), die zur Zeit auch den Vorsitz der Gemeinsamen Stelle Werbung der Landesmedienanstalten innehat, hat SAT.1 am 19. Mai 1998 den Beanstandungsbescheid zugestellt.

Die mehrminütigen Beiträge zum Thema "Kostengünstiger Häuserbau mit LBS-Systemhäusern" wurden von der Moderatorin als Gewinnspiel angekündigt, wobei dem Gewinner ein Architektenentwurf winkte. Innerhalb der Beiträge wurde die Nummer der "LBS-Hotline" eingeblendet.

Nach Ansicht des Arbeitskreises Werbung der Landesmedienanstalten gehen diese Beiträge weit über die zulässige Form von Preisauslobungen hinaus. Dies gelte sowohl für die vier- bis fünfmalige Nennung der "LBS" und des "LBS-Systemhauses" als auch für die über zwei Minuten andauernde, mit einem Interview eines LBS-Vertreters verbundene, ausführliche Darstellung der "Systemhäuser".

Damit dienten die Beiträge Werbezwecken und seien als nicht gekennzeichnete Werbung geeignet, die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes irreführen.

Ob unzulässige Schleichwerbung vorliegt, richtet sich nach § 7 Absatz 5 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. August- 11. September 1996 (RStV). Diese Vorschrift wird ergänzt durch die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen (Werberichtlinien) vom 26. Januar 1993 in der geänderten Fassung vom 8. November 1994 (siehe zur Neufassung vom 21. April 1998 den Bericht in IRIS 1998-6: 12).

In Nr. 7 der Werberichtlinien heißt es, daß sich nach objektiven Gesichtspunkten bestimmt, ob die Erwähnung oder Darstellung einer Dienstleistung o. ä. in einem Programm "zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks (...) irreführen kann".

Bei der redaktionell gestalteten Auslobung von Geld- und Sachpreisen in Verbindung mit Gewinnspielen ist lediglich eine zweimalige Nennung der Firma bzw. zur Verdeutlichung des Produkts auch eine kurze Beschreibung des Preises zulässig. Weitere werbende Hinweise auf die Eigenschaft bzw. Qualität des Preises sind nicht zulässig (Nr. 13 der Werberichtlinien).

(Peter Losse,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Dellebeke, Marcel & Jan Kabel (red.)-*Omroep & Commerce 1996-1997*.- Amsterdam: Cramwinckel, 1998 - ISBN 90 757 27 070

Dörr, Dieter.-*Die verfassungsrechtliche Stellung der Deutschen Welle: Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Welle= The constitutional status of Deutsche Welle*.-München: C.H. Beck, 1998.-(Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht und der Universität zu Köln, Bd.70).-137 S.-DM 59

Godard, Franyois.-*Television programming and sports rights in Europe: TV rights for film, television and sport*.- London: FT: Media & Telecoms, 1997.- £395

Klett, Alexander.-*Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht*.-Baden-Baden: Nomos, 1998.- 206 S.-DM 58

Lehmann, Michael (Hrsg.)-*Internet und Multimediarecht (Cyberlaw)*.- Stuttgart: Schöffer-Poeschel, 1997.

Martinek, Michael; Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.)-*Die Zurechnung von Zuschaueranteilen nach §§ 25 ff. des Rundfunkstaatsvertrages 1996 - Rechtsgutachten anlässlich der Lizenzanträge der Premiere Medien GmbH & Co. KG auf Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von digitalen Pay-TV-Programmangeboten*.- München: Jehle Rehm, 1998.-(Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht, Band 19).- ISBN 3-8073-1483-0.- DM 28,-

*Media ownership and control in the age of convergence*.- International Institute of Communications, 1997.-VII + -301p.- ISBN 0-904776-20-4

*Das neue Multimedia-Gesetz: Aktuelle Vorschriften für die gewerbliche Nutzung von Online-Medien*.-Merching: Forum Verlag Herkert, 1997.-500 S.- DM 198 (Loseblattsammlung).- Aktualisierung : je Seite 0.54 DM

Schmid, Dieter.-*Der Europäische Fernsehkanal ARTE: Idee und Rechtsgestalt nach deutschem und europäischem Recht*.-Berlin: Duncker & Humboldt, 1987.-(Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd., 42).-317 S.-DM 98

## KALENDER

### Broadcasting and Telecommunications Convergence '98

1.-4. September 1998  
Veranstalter: SMI  
Ort: Café Royal, London  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)171 252 2222  
Fax: +44 (0)171 252 2272

### Internet Security and Fraud Prevention

10. & 11. September 1998  
Veranstalter: International Communications for Management  
Ort: central London  
Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0)171 436 5735  
Fax: +44 (0)171 436 5741

### The Boundaries of Copyright: its proper limitations and exceptions

14.-17. September 1998  
Veranstalter: ALAI & University of Cambridge  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 1954 212258  
Fax: +44 1954 210677

### Intellectual Property on the Internet & Electronic Commerce

23. & 24. September 1998  
Veranstalter: IBC  
Ort: Swisshotel, Brussels  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0)171 453 5492  
Fax: +44 (0)171 636 6858  
e-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

### Die europäische Medienordnung im Wandel

- Rahmenbedingungen und Chancen für die Zukunft eines grenzüberschreitenden Fernsehmarktes -

1. & 2. Oktober 1998  
Veranstalter: Institut für Europäisches Medienrecht - EMR  
Ort: Hotel Bellevue, Bern  
Die Veranstaltung wird in deutscher und französischer Sprache simultan übersetzt.  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +49-(0)681-51187  
Fax: +49-(0)681-51791  
e-mail: emr@emr-sb.de  
Website: www.emr-sb.de